



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena	34
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena	34
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	35
Beschlüsse der Ausschüsse	35
Zuschüsse an Sozialvereine - Teil 3	35
Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2024	36
Öffentliche Bekanntmachungen	36
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda - Closewitz.- Lützeroda	36

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Februar 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. Februar 2024)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena

Aufgrund des §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 29.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/14 vom 17.04.2014, S. 102), geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 18.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.2018, S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt für:

- a) die Mitglieder der Wahlausschüsse 30,00 € pro Sitzung und Mitglied,
- b) den Vorsitzenden und den Schriftführer im Wahlvorstand (Urnen- und Briefwahlbezirk) 90,00 € pro Wahltag,
- c) den stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Schriftführer im Wahlvorstand 70,00 € pro Wahltag (außer Briefwahl),
- d) die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände (Urnen- und Briefwahlbezirk) 60,00 € pro Wahltag und Mitglied,
- e) die Reserve-Mitglieder der Wahlvorstände 20,00 € pro Wahltag und Mitglied.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 30,00 €.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Städtische Mitarbeiter, die ehrenamtlich als Mitglieder eines Wahlvorstandes am Wahltag sowie ggf. am Folgetag tätig sind, können zwischen der Entschädigung nach § 1 oder Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung bei Vorliegen der hierzu bestehenden beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften wählen. Für die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Oberbürgermeister zuständig.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„Neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 erhalten die dort genannten Personen ihre notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis erstattet.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Form neu bekannt zu machen.

Jena, den 01.02.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena vom 11.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/21 vom 07.01.2021, S. 2, korrigiert im Amtsblatt Nr. 2/21, S. 14) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des ThürBKG erhalten für das Jahr 2024 eine CityCard mit einem monatlichen Wertguthaben in Höhe von 25,00 €. Die Aufladung erfolgt monatlich automatisch. Das Wertguthaben wird nur für die Zeit des Jahres 2024 gewährt, in der eine aktive Mitgliedschaft besteht. Das Guthaben der Karte wird aus finanzregulatorischen Gründen durch die CityCard JenaSaale-Holzland GmbH auf 250 € (Maximalbetrag) begrenzt. Ist diese Grenze erreicht, erfolgt keine weitere Aufbuchung. Die aktiven Mitglieder erhalten Zugang zu

einem Online-Portal, worüber eigenständig der Stand des Wertguthabens eingesehen werden kann.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Jena, den 02.02.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 32/23 vom 10.08.2023, S. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Die vorgeschlagene Person kann die bestehende Mitgliedschaft in einer Partei angeben. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Einwohner des Ortsteils. Jeder Einwohner darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, gegebenenfalls freiwillige Angabe des Geburtsjahres sowie der Mitgliedschaft in einer Partei. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname, gegebenenfalls freiwillige Angabe des Geburtsjahres sowie der Mitgliedschaft in einer Partei. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.“

Jena, den 01.02.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse der Ausschüsse

Zuschüsse an Sozialvereine - Teil 3

- im Sozialausschuss beschl. am 30.01.2024, Beschl. Nr. 24/2349-BV

001 Der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Mitte-West Thüringen e. V. erhält für das Kalenderjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 109.500 €, um damit insbesondere das Beratungszentrum für Selbsthilfe in Jena – IKOS zu betreiben.

002 Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Für den Bereich des FD Soziales wurden für das Jahr 2023 insgesamt fünf Anträge auf institutionelle Förderung von Vereinen mit Angeboten für Menschen mit Behinderung gestellt. Über vier der Anträge (Behindertensportverein, BVST, Deutscher Schwerhörigenbund, Lebenshilfe) wurde bereits in der Sitzung am 16.01.2024 entschieden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Jena folgendes ausgeführt ist: „Freiwillige Leistungen können auf gleichbleibendem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig gelingt es, die freiwilligen Leistungen im Jugend- und Sozialbereich, für Kultur und Sport zu erhalten und auch das Qualitätsniveau der gesetzlich geforderten behördlichen Aufgaben nicht zu verringern. Allerdings sind zusätzliche Verbesserungen in diesen Bereichen im Doppelhaushalt nicht geplant.“

Dies bedeutet, dass bei Anträgen, deren Höhe über der Förderung der vergangenen Jahre liegt, nur in sehr eingeschränktem Umfang eine Erhöhung stattfinden kann.

Die gewünschte Erhöhung der Förderung des AWO Regionalverband Mitte-West Thüringen für die Beratungsstelle IKOS resultiert im wesentlichen aus Tarifierhöhungen, insbesondere durch Zahlung eines Inflationsausgleichs in 2024. Dabei handelt es sich zum Teil um einen Einmaleffekt, so dass in 2025 die Fördersumme wieder angepasst werden muss.

Der Träger will die Eigenmittel deutlich reduzieren. Daher wurde im November 2023 ein 1. Änderungsantrag zum ursprünglichen Förderantrag eingereicht. Die Reduzierung sollte durch eine Verkürzung der Arbeitszeit der in der Beratungsstelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch eine Verringerung der Flächen kompensiert werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Reduzierung des Leistungsumfanges, der mit einer Verminderung der Arbeitszeit einhergeht, nicht sinnvoll. Daher wurde der Träger aufgefordert, einen weiteren Änderungsantrag mit dem bisher vorhandenen Personalumfang einzureichen. Dieser 2. Änderungsantrag ging am 18.12.2024 ein, wobei es auch hier wieder Rücksprachbedarf gab.

Die Verwaltung schlägt eine Zuwendung in Höhe von bis zu 109.500 € vor.

In der Anlage ist zudem die Tabelle mit den bereits beschlossenen Förderungen beigefügt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt

Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer0_15 (EG)
 – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036)– während der
 Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter
<https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2024

- im Sozialausschuss beschl. am 30.01.2024, Beschl. Nr. 24/2352-BV

001: Die DO Diakonie Ostthüringen gGmbH erhält für das Kalenderjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000,00 € für die Telefonseelsorge in Jena.

002: Die DO Diakonie Ostthüringen gGmbH erhält für das Kalenderjahr 2024 eine Projektförderung in Höhe von bis zu 54.252,00 € als Anteilsfinanzierung der Begegnungsstätte Café 13 in Jena.

003: Der Antrag der Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind Thüringen e.V. wird abgelehnt, da er verfristet eingegangen ist.

004: Die AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. erhält für das Kalenderjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 43.314,00 € für die Unterhaltung der Beratungsstelle in Jena.

005: Der Antrag auf institutionelle Förderung der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. wird abgelehnt, da die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

006: Die Verwaltung wird mit dem Wegfall des Geheimhaltungsinteresses die Ergebnisse der Beschlüsse veröffentlichen.

Begründung:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Jena Folgendes ausgeführt ist: „Freiwillige Leistungen können auf gleichbleibendem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig gelingt es, die freiwilligen Leistungen im Jugend- und Sozialbereich, für Kultur und Sport zu erhalten und auch das Qualitätsniveau der gesetzlich geforderten behördlichen Aufgaben nicht zu verringern. Allerdings sind zusätzliche Verbesserungen in diesen Bereichen im Doppelhaushalt nicht geplant.“

Dem Fachdienst Gesundheit liegen 4 Anträge auf institutionelle Förderung und 1 Antrag auf Projektförderung vor, die im Sozialausschuss am 30.01.2024 vorgestellt werden. Die Übersicht der Anträge kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Die Inanspruchnahme des Angebots der Telefonseelsorge befindet sich weiterhin auf erhöhtem Niveau. Es werden fortlaufend weitere Ehrenamtskräfte für die Tätigkeit des Beratungsangebotes geworben und geschult, um Wartezeiten der Anrufenden entgegenzuwirken. Die institutionelle Förderung der Telefonseelsorge der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH für die Telefonseelsorge wird weiter fachlich befürwortet.

Die Begegnungsstätte Café 13 hat seine Angebote in 2022 an die Vielzahl neuer Besuchenden und Ehrenamtlichen angepasst, diese haben sich nun gut etabliert und werden auch von einer jüngeren Zielgruppe in Anspruch genommen. Die Eigenmittel des Trägers sinken durch fehlende Spendenmittel aus dem Kirchenkreis; hierdurch erhöht sich die Fördersumme der Stadt. Die institutionelle Förderung der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH für die Begegnungsstätte

Café 13 wird fachlich befürwortet. Die das dem Fachdienst Gesundheit zur Verfügung stehende Budget übersteigenden Beträge werden durch den Fachdienst Soziales finanziert.

Der Antrag der Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind Thüringen e.V. ist abzulehnen, da er verfristet eingegangen ist. Dem Träger wurde empfohlen, einen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Die Beratungsstelle Jena der AIDS-Hilfe Weimar & Ostthüringen e.V. hat erhöhte Personalkosten beantragt, um eine Angleichung der Eingruppierung für die dort tätige Sozialarbeiterin an Mitarbeitende der AIDS-Hilfe mit vergleichbaren Stellen zu ermöglichen. Dies ist fachlich nachvollziehbar und geboten, um das Leistungsniveau der Beratungsstelle zu erhalten. Die institutionelle Förderung wird weiter fachlich befürwortet.

Dem Fachdienst Gesundheit liegt ein Antrag auf institutionelle Förderung für die Thüringische Krebsgesellschaft e.V. vor. Die Thüringische Krebsgesellschaft e.V. wurde bisher nicht institutionell gefördert und die finanziellen Mittel hierfür stehen nicht zur Verfügung. Der FD Gesundheit empfiehlt den Erhalt der bisher geförderten Vereine und aktuell stehen keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung, um Akteur*innen im Bereich Gesundheit zu unterstützen.

Sollte sich der finanzielle Rahmen erhöhen, legt der FD Gesundheit Wert darauf, neue Projekte in erster Linie dann zu unterstützen, wenn sie mit ihren Aktivitäten zum Erhalt und zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit beitragen und für die Umsetzung auf unsere Förderung angewiesen sind. Da die Thüringische Krebsgesellschaft e.V. u. a. die Beratung und Betreuung von Krebserkrankten und ihren Angehörigen übernimmt, wird sie überwiegend von der GKV finanziert. Ein Teil der Finanzierung erfolgt über den Freistaat Thüringen, zudem fließen dem Verein Spenden von verschiedenen Seiten zu. Somit ist die Thüringische Krebsgesellschaft e.V. nicht auf unsere Förderung angewiesen

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036)– während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda - Closewitz-Lützeroda

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda-Closewitz-Lützeroda am **21.02.2024, 19.00 Uhr**, im Feuerwehrvereinshaus Lützeroda (Zum Ziskauer Tal Nr. 11, 07751 Jena OT Lützeroda), werden hiemit alle Jagdgenossen der Gemarkung Cospeda-Closewitz-Lützeroda eingeladen. Jeder Jagdgenosse kann sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss Neuverpachtung Jagdbogen Cospeda - Lützeroda
3. Beschluss Auszahlung Reinerlös ab Jagdjahr 2024/2025
4. Sonstiges

gez. G. Kohlmann
 Vorsitzender